



Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle

Die Schülerinnen und Schüler legen der Schulleitung dieses Formular ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt vor Beginn der Ausbildung zur Genehmigung vor. Eine Kopie des Praktikantenvertrages ist dem Formular beizufügen.

Von der Schülerin / dem Schüler auszufüllen:
Hiermit beantrage ich, ...

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Mailadresse

... die Genehmigung einer Praxisstelle zur praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpflege in der Berufsfachschule für Kinderpflege

vom _____ bis _____ in der unten benannten Einrichtung.

Angaben zur Einrichtung:

Ausbildungsstätte: _____

Träger: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Mail: _____

Gesamtanzahl der Kinder die in der Einrichtung betreut werden: _____



Einsatzbereiche / Aufgabenschwerpunkte der Praktikantin / des Praktikanten sowie Art der zu betreuenden Gruppe und Altersstruktur:

Ein Einsatz mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren sowie mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren wird gewährleistet:
O ja O nein

Ggf. Vergütung: _____ €/Monat

Die Wochenarbeitszeit über die zweijährige Ausbildungszeit beträgt durchschnittlich: _____ Stunden.

Die Praxisanleitung übernimmt die pädagogische Mitarbeiterin Herr / Frau _____,

tätig in folgendem Beruf : _____ seit _____ Jahren.
(Vorgabe: mind. zwei Jahre)

Eine Kopie des Praktikumsvertrages liegt diesem Antrag bei.

Die „Verbindliche Hinweise für Schülerinnen und Schüler und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern“ (s. S. 4f) habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort, Datum

Datum, Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Von der Einrichtung auszufüllen:

Die „Verbindliche Hinweise für Schülerinnen und Schülern und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern“ (s. S. 4f) haben wir zur Kenntnis genommen und akzeptieren diese.

Im Vertrag ist festgehalten, und es ist sichergestellt, dass die Schülerin/ der Schüler für alle schulischen Belange freigestellt wird.

Ort, Datum

*Unterschrift Mentor*in (Praxisanleitung)*

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte



Nur von der Schule auszufüllen:

Genehmigung des Antrags von _____

- Kopie des Vertrags liegt vor.
- Die Einrichtung wird gemäß APO-BK, Anlage B in der aktuellen Fassung als Ausbildungsstätte **anerkannt**.
- Die Einrichtung wird gemäß APO-BK, Anlage B in der aktuellen Fassung als Ausbildungsstätte **nicht anerkannt**.

Bergisch Gladbach, _____

Unterschrift Schulleiter/Schulleiterin

Unterschrift Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin



Praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern

Verbindliche Hinweise für Schülerinnen und Schülern und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/ zum Kinderpfleger/in (PIA)

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin/ zum Kinderpfleger soll Absolventen dazu befähigen mit Kindern sowohl unter drei Jahren als auch zwischen drei und sechs Jahren zu arbeiten. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden. Dies ist in der Regel eine Kindertagesstätte. Stellen in der Kindertagespflege erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern in Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Schülerinnen und Schülern sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen.
- Im Rahmen des Praktikums muss es den Schüler/innen ermöglicht werden, mit Kindern unter drei Jahren als auch mit Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt zu arbeiten.
- Mindestanzahl an Kindern in einer Gruppe: ab acht Kinder
- Multiprofessionelle Teams mit einer Mindestgröße von drei Fachkräften.
- Die PIA-Praktikanten werden in einer Gruppe, der keine weitere PIA- Praktikanten zugeordnet sind, eingesetzt.
- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.

Formale Voraussetzungen

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Schülerin oder dem Schüler. Für die PIA-Kinderpflege muss ein Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag oder Praktikumsvertrag vorliegen.
- Das Praktikum findet während der Schulwochen an 2,5 Praxistagen pro Woche statt. D.h. eine Weiterführung des Praktikums in den Schulferien ist aus schulisch formaler Sicht nicht notwendig.
- Der Vertrag muss über die Dauer der Ausbildung abgeschlossen sein, das bedeutet: Beginn ist der erste Schultag in einem Schuljahr der Unterstufe und das Ende ist der letzte Schultag der Oberstufe (ca. Mitte Mai im zweiten Ausbildungsjahr). Längere Vertragslaufzeiten zwischen den Vertragsparteien sind möglich, schulisch formal aber nicht notwendig. Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die zwei Ausbildungsjahre durchschnittlich mindestens 16 Stunden/ Woche in den Schulwochen betragen.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt.
- Die Mentorin/ der Mentor im Praktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung z.B. als Erzieher/in verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt. Die Praxismentorin / der Praxismentor arbeitet überwiegend in der gleichen Gruppe wie die Schülerin/ der Schüler.
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz: Wird von den Trägern veranlasst. Die Schülerin /der Schüler gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.

Probezeit

- Probezeit: Die Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Die Feststellung der Berufsfähigkeit ist an die Bewährung in Praxisphasen gebunden.



- Die fachpraktischen Leistungen sind versetzungsrelevant - bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zu den Abschlussprüfungen. In der Ausbildung kann ein Schuljahr wiederholt werden.

Praxistage / Schultage

- Anteile Praxis/ Schule:

jeweils 2,5 Tage Schule und 2,5 Tage Praxis. (2 Tage Schule wöchentlich und ein Schultag im 14-tägigem Wechsel)

Praxisbesuche

- Praxisbesuche der Schule: Je Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen.

Vor- und Nachbereitungszeiten

- Den Schülerinnen und Schülern sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inkl. Reflexionsgespräche).

Überstunden

- Die Schülerinnen und Schülern sollen keine Überstunden machen, z.B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z.B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienstplanänderung.

Urlaub, Ferienzeiten

- In den Ferienzeiten haben die Schülerinnen und Schülern in der PIA unterrichtsfrei.
- Urlaub: Dieser ist vertraglicher Bestandteil zwischen Schüler/in und der Einrichtung. Urlaubstage können nicht an Schultagen und in Schulwochen genommen werden.
- Es gibt seitens der Schule keine Verpflichtung, dass die Schüler/innen in den Schulferien arbeiten. Die relevanten Praxiszeiten werden im Rahmen der Schulwochen erfüllt.

Freistellung für schulische Belange

- Die Freistellung für schulische Belange (z.B. Tagespflegepraktikum, Studienfahrt, Studientage) sind vertraglich zu gewährleisten. Ein Nacharbeiten dieser Freistellungen ist nicht zulässig.

Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger (Einrichtung bis 8:00 Uhr) sowie bei der Schule.
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier muss die Schülerin / der Schüler wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikantenvertrags

- Bei Kündigung / Verlust der Praxisstelle können die Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.

Geltende Richtlinien

- Die Schülerinnen und Schüler und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage B vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.



Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Kinderpflege überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben.

Die Lehrkräfte sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Lehrkräfte unterliegen einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSG NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie auf der Schulhomepage. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Die Lehrkräfte sind zur Erhebung der Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO befugt.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. sind stets durch geeignete Formen zu anonymisieren (z.B. durch Buchstaben, Zahlen, Namensänderungen oder andere geeignete Platzhalter).

Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.

Stand 01/2023 BIE